



Urteil der 1. Zivilkammer vom 22. November 2023

**Bei einem im Suchverkehr befindlichen LKW auf der Fahrgasse zwischen den LKW-Parkplätzen auf einer Autobahnraststätte kündigt der ideale Fahrer seine Überholabsicht durch Licht-/Hupzeichen an oder nimmt Blickkontakt zum LKW-Fahrer auf. Wenn dies nicht möglich ist, nimmt der ideale Fahrer von dem Überholvorgang Abstand. Prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise (UPE-Aufschläge) sind auch fiktiv abrechenbar, sofern sie regional üblich sind.**

Der Kläger befuhr auf dem Gelände einer Autobahnraststätte eine Fahrstraße, auf der sich rechts und links Stellplätze für LKW befanden. Vor ihm fuhr der Beklagte zu 1) mit seinem bei der Beklagten zu 2) versicherten Sattelzugspann mit sehr langsamer Geschwindigkeit. Als der Kläger das Gespann gerade links überholte und sich mit seinem Fahrzeug etwa auf Höhe des Führerhauses des LKW befand, zog der Beklagte zu 1) plötzlich ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers nach links, um in eine Parktasche einzufahren. Es kam daraufhin zu einer Kollision beider Fahrzeuge und am klägerischen Fahrzeug entstand ein Sachschaden, den der Kläger fiktiv abrechnete. Die beklagte Versicherung regulierte den Schaden auf Basis einer Mitverschuldensquote des Klägers von 1/3, legte der Abrechnung jedoch auch nicht alle von dem Kläger geltend gemachten Schadenspositionen zu Grunde.

Das Amtsgericht Bayreuth gab der Klage unter Annahme einer Mithaftung des Klägers in Höhe von 1/3 teilweise statt. Der Kläger wendet sich mit dem Rechtsmittel der Berufung gegen die Annahme seiner Mithaftung und meint darüber hinaus, dass prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise – sog. UPE-Aufschläge – auch bei einer fiktiven Schadensberechnung erstattungsfähig seien.

Das Landgericht Bayreuth hat der Berufung des Klägers nur insoweit stattgegeben, als es regional übliche prozentuale Aufschläge auf unverbindlich empfohlene Preise von Ersatzteilen auch bei einer fiktiven Schadensabrechnung für erstattungsfähig erklärt hat. Im Übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Zur Begründung hat die Berufungskammer des Landgerichts ausgeführt, dass den Kläger ein Mitverschuldensanteil von 1/3 treffe. Wer wie der Kläger eine Fahrgasse zwischen LKW-Parkplätzen befahre, müsse dabei besondere Sorgfaltspflichten beachten, die sich an der Eigenart dieser Fahrstraße ausrichten, und dabei insbesondere auch die Besonderheiten des LKW-Verkehrs im Blick behalten. Der Kläger habe schon aufgrund der sehr langsamen Fahrgeschwindigkeit des LKW erkennen müssen, dass sich der Beklagte zu 1) auf Parkplatzsuche befand. Er habe daher entweder seine Überholabsicht zuvor durch Licht- oder Hupzeichen ankündigen, mit dem LKW-Fahrer Sichtkontakt aufnehmen oder aber vom



Überholvorgang Abstand nehmen müssen. Dass der Kläger vor dem Überholen zumindest geblinkt hätte, konnte er nicht zur Überzeugung des Gerichtes beweisen. Aufgrund der Verletzung des Gebots der doppelten Rückschau vor dem Einbiegen in die Parktasche durch den Beklagten zu 1) und der höheren Betriebsgefahr des LKW sah die Berufungskammer allerdings den höheren Mitverschuldensanteil beim Fahrer des LKW.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aktenzeichen: 12 S 36/23